

STADT BURG AU

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug der Hundesteuersatzung

Hier: Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer im Jahr 2015;

Hinweis auf Anzeigepflichten

Die durch den Hundesteuerbescheid festgesetzte Hundesteuer gilt auch für das Jahr 2015. Die Steuer beträgt für jeden Hund 26,00 €. **Die Hundesteuer ist bis zum 30.04.2015 zur Zahlung fällig.** Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Betrag abgebucht. Barzahler werden um Einhaltung des Termins gebeten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über die Hundesteuer 2015 zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Burgau angefochten werden.

Die Hundesteuersatzung sieht für Hundebesitzer folgende Anzeigepflicht vor:

1. Wer einen über 4 Monate alten Hund hält, muss diesen bei der Stadt Burgau anmelden.
2. Ist der von Ihnen gemeldete Hund inzwischen verendet oder von Ihnen veräußert worden, ist der Hund bei der Stadt Burgau abzumelden.
3. Sollten die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (z. B. die Haltung des Hundes zur Jagdausübung, Blindenhund) weggefallen sein, so ist auch dies für die Erhebung der Hundesteuer von Bedeutung und ist deshalb mitzuteilen.

Anmeldungen bzw. Veränderungen können per E-Mail unter buergerbuero@burgau.de oder telefonisch unter 08222/4006-32 erfolgen.

Burgau, 12.03.2015

STADT BURG AU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister